



# GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden  
Bezirk Völkermarkt  
Kärnten  
Tel. 04234-218  
Fax: 04234-218-6

## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Donnerstag, den 29. April 2021 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

### Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern,  
Mag. Reinhard Kreuz
- Gemeinderatsmitglieder: Peter Hirm, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl,  
Karl-Heinz Korak, Roscher Manuel BSc,  
David Krall, Ing. Harald Gadner, Mag. Arnold  
Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel  
Kutschek
- Abwesend: Grilc Arno – arbeitsverhindert
- Ersatzmitglied: Thomas Fritzl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

## T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 4. Feber 2021 wurde
2. Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 29. April 2021
3. Beratung betr. Geschäftsordnung des Gemeinderates
4. Beratung betr. einer Verordnung über das Sitzungsgeld des Gemeinderates
5. Beratung betr. Eröffnungsbilanz
6. Berichte des Kontrollausschusses vom 16. Feber und 26. April 2021
7. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2020
8. Beratung betr. Förderansuchen Notstromversorgung – Projekt „Leuchtturm“
9. Beratung betr. Abschluss einer Vereinbarung
10. Beratung betr. Erlassung eines Halte- und Parkverbotes
11. Beratung betr. Bestellung der Mitglieder der Grundverkehrskommission
12. Beratung betr. Bestellung der Mitglieder der Ortsbildpflegekommission
13. Beratung betr. Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den ABV St. Veit/Völkermarkt
14. Beratung betr. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer

Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

### Verlauf der Sitzung

#### Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 4. Feber 2021 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

#### Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 29. April 2021 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Thomas Fritzl  
Harald Bierbaumer

#### Zu Punkt 3 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

## ***VERORDNUNG***

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden  
vom 29. April 2021, Zahl: 004 – 2021 - Kf,  
mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird  
(Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

## **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

1. Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
2. Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
4. Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

### **§ 2**

#### **Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als fünf Minuten sprechen.

### **§ 3**

#### **Schluss der Debatte**

1. Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
2. Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

3. Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

#### § 4

#### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

#### § 5

#### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

1. Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
2. Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
3. Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
4. Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
  - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
  - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
  - c) Anträge auf Vertagung
  - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand

- e) Anträge auf Schluss der Debatte
- f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## **§ 6**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
3. Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.
4. Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und

wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

5. Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## **§ 7**

### **Selbständige Anträge**

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
2. Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## **§ 8**

### **Übertragung von Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal €30.000,-- nicht übersteigen.

## **§ 9**

## Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

## § 10

### Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. April 2015, Zahl: 004 – 2021 – Kf, außer Kraft.

## B e s c h l u ß



Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde  
Ruden vom 29. April 2021 Zahl: 004-2021-Kf , mit der die Entschädigung  
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der  
Ausschüsse festgelegt wird  
(Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2  
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 150,-- Euro festgesetzt.

**§ 3**  
**Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

**§ 4**  
**Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. April 2015, Zahl: 004-2015-Kf außer Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Finanzverwalter informiert den Gemeinderat über die Plausibilitätsprüfung (September 2020) und der Begutachtung (April 2021) vom Amt der Kärnten Landesregierung (Abt. 3 Frau Modritsch und Frau Bacher) und die dadurch entstandenen Veränderungen der Eröffnungsbilanz.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz 2020 (Stand 31.12.2019) mit einer Bilanzsumme von € 20.691.517,98.

## B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### Zu Punkt 6 der TO.:

Die Berichte des Kontrollausschusses der Gemeinde Ruden vom 16. Feber und 26. April 2021 werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

### Zu Punkt 7 der TO.:

Der Rechnungsabschluss 2020 wird wie folgt festgestellt.

### **Ergebnishaushalt:**

#### **Summe der Erträge und Aufwendungen:**

Erträge:	€	3.238.287,95
Aufwendungen:	€	3.425.433,71
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	00,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>67.307,41</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA 00):	€	- 254.453,17

### **Finanzierungshaushalt:**

#### **Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):**

Einzahlungen:	€	3.243.261,57
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>3.491.353,25</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	€	- 248.091,68

#### **Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)**

Einzahlungen:	€	1.284.983,61
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>1.309.752,13</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA 6):	€	- 24.768,72

### **Veränderung an Liquididen Mitteln:**

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	1.127.282,72
Endbestand liquide Mittel:	€	854.422,52
davon Zahlungsmittelreserven	€	551.622,89

### Vermögenshaushalt:

#### **Vermögensrechnung:**

Summe AKTIVA:	€	20.431.517,24
Summe PASSIVA:	€	20.431.571,24
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	- 187.122,85

### Zu Punkt 8 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Förderungsantrag „Notstromversorgung für mindestens einen Standort (Leuchtturm) in den Kärntner Gemeinden“ wird beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz eingereicht. Die Finanzierung der geschätzten Gesamtkosten in Höhe von € 39.350,-- sollen wie folgt finanziert werden. Förderung des Landes Kärnten in Höhe von € 29.500,--, Zuführung aus der operativen Gebahrung in Höhe von € 9.850,--.

### B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

### Einleitung

Auf Grund des Übereinkommens über die Sanierung des Fußgängersteiges im Bereich Jauntalbrücke, Bahnstrecke St. Paul – Bleiburg, Bahn-km 76,647, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3 einerseits und dem Land Kärnten, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1 und der

Gemeinde Ruden, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30 andererseits, vom 14. Juli 2020 und dem von der Gemeinde Ruden gefertigten Gegenschlussbrief vom 30. September 2020 gegenüber der ÖBB-Immobilien, 10.-Oktober-Straße 20, 9501 Villach, wird folgenden Vereinbarung abgeschlossen.

## V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden, vertreten durch die zuständigen Gremien, 9113 Ruden, Obermitterdorf 30, in der Folge kurz Gemeinde Ruden genannt, einerseits und Herrn Gerhard Grabner, 9113 Ruden, Eis 81, in der Folge kurz Jauntal Bungy genannt, andererseits.

### 1.

Die Punkte 1 – 9, 11 – 14, 16 – 18 des Übereinkommens über Bahngrundbenützung, geschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen, vertreten durch die Bundesbahndirektion Villach, 9501 Villach, 10.-Oktoberstraße 20, einerseits und der Firma Jauntalbungy Ges.m.b.H., 9113 Ruden, Eis 81, andererseits vom 4.5.1991 und des Umwandlungsplan vom 8.4.1999 – Umwandlung der Jauntalbungy GmbH auf den Gesellschafter Gerhard Grabner, bleiben sinngemäß vollinhaltlich aufrecht.

### 2.

Jauntal Bungy verpflichtet sich, der Gemeinde Ruden für die diesem Vertrag eingeräumten Rechte ein Benützungsentgelt von € 600,- (in Worten: Euro sechshundertnullnull) – Brutto=Netto für das Jahr 2021 zu bezahlen.

Das Benützungsentgelt ist jeweils zur Hälfte am 1. Juni und 1. September 2021 zu bezahlen.

Vertragsbeginn: 1.5.2020

Vertragsende: 31. Dezember 2020 – ein Verlängerung für das Jahr 2022 – oder Monate wird grundsätzlich vereinbart wenn es der Baufortschritt auf Jauntalbrücke zulässt.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

## **V E R O R D N U N G**

Des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. April 2021, Zahl: 144-2021-Kf, mit der entlang der Modegasse (V0037 Modegasse gemäß Einreichungsverordnung der Gemeinde Ruden vom 29.12.2011, Zahl: 710/2011) ein einseitiges Halte- und Parkverbot verfügt wird. Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Z. 4 der STVO 1960, BGBL. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Im Bereich der V0037 Modegasse laut beiliegender Mappendarstellung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird ein einseitiges Halte- und Parkverbot, gemäß § 52 Z 13b leg.cit. verfügt. Die Verkehrszeichen sind entsprechend der Markierung in dieser Mappendarstellung aufzustellen

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

### B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### Zu Punkt 11 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 11 der Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 in der derzeit geltenden Fassung wird als Mitglied (Gemeindevorteiler) in der Grundverkehrskommission Völkermarkt

Herr Thomas Fritzl, geb. am 29.12.1962, Angestellter und Landwirt, wohnhaft in 9113 Ruden, Eis 95

und als Ersatzmann für den Gemeindevorteiler

Herr Harald Gadner, geb. am 26.03.1973, Landwirt und Lehrer, wohnhaft in 9113 Ruden, Obermitterdorf 48

### B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### Zu Punkt 12 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, wird als nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission

Herr Franz Krassnitzer, geb. am 08.03.1960, wohnhaft in 9113 Ruden 37

und als Ersatzmitglied

Herr Dipl. Ing. Gerald Werkl, geb. am 23.08.1974, 9113 Ruden, Untermitterdorf 41

### B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### Zu Punkt 13 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Verbandsrat des Abfallbeseitigungsverbandes St. Veit/Völkermarkt werden gemäß § 42 K-AWO folgende Mitglieder nominiert:

Mitglied: Bürgermeister Rudolf Skorjanz

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Ing. Dietmar Karlbauer

### B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG -**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Thomas Fritzl

Harald Bierbaumer

Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

Schriftführer:

AL Franz Kraßnitzer